



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG
Umweltmanagement
Gebäude C 601

41538 Dormagen

Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de
Durchwahl: (0211) 475-2474
Telefax: (0211) 475-2988
Zimmer: 474
Auskunft erteilt: Herr Winkler

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):
52.02.14.13-SD/FRE1SDX00003

Düsseldorf 19. März 2004

Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV)

Vergabe einer Freistellungsnummer gem. § 27 Abs. 4 NachwV für Ihre Sonderabfallverbrennungsanlage Dormagen

Ihr Antrag vom 03.03.2004

Sehr geehrter Herr Dr. von Platen,

mit dem o.g. Schreiben beantragten Sie die Vergabe einer Freistellungsnummer gem. § 27 Abs. 4 NachwV für Ihre o.g. Entsorgungsanlage. Diese Anlage wurde am 11.02.2003 zum Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

Hiermit erteile ich Ihnen für die Anwendung des privilegierten Verfahrens aufgrund Ihrer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb und der sich gem. § 13 Abs. 5 NachwV daraus ergebenden Freistellung die Freistellungsnummer **FRE1SDX00003**. Die Nummern **FRE1SDX00001/2** wurden bereits in den Freistellungsbescheiden gemäß § 13 NachwV verwendet.

Die Regelung 2.4.1 im Genehmigungsbescheid vom 31.05.1995, 56.2.2-8851.8.1-5/95, ist zu beachten.

Die Freistellung ist nicht für Sammelentsorgungsnachweise gültig. Bei Sammelentsorgungsnachweisen ist weiterhin die Behördenbestätigung einzuholen, da gem. § 10 Abs. 1, 1. Halb-

1/2

Telefon (Zentral) (0211) 475-0
Telefax (Zentral) (0211) 475-2671
<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Zu erreichen mit:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn-Linien U78, U79 bis
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf
Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE41300500000004100012
BIC: WELADED

satz NachwV im privilegierten Verfahren nur die Bestätigungspflicht nach § 3 NachwV (Entsorgungsnachweise), nicht aber die Bestätigungspflicht nach § 8 NachwV (Sammelentsorgungsnachweise) entfällt.

Im privilegierten Verfahren entfällt gem. § 10 Abs. 1 NachwV nur die Pflicht des Abfallerzeugers, eine Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 3 NachwV einzuholen. Die Pflichten zur Erbringung der Nachweiserklärungen (VE, DA, AE) sowie die Pflicht zur Führung von Begleitscheinen bleiben dagegen unberührt. Beim Transport der Abfälle ist eine Ablichtung der Nachweiserklärung sowie eine Kopie des Freistellungsbescheides mitzuführen. Der Freistellungsbescheid umfasst die Zertifizierungsurkunde samt Anlagen und diesen Bescheid über die Vergabe der Freistellungsnummer.

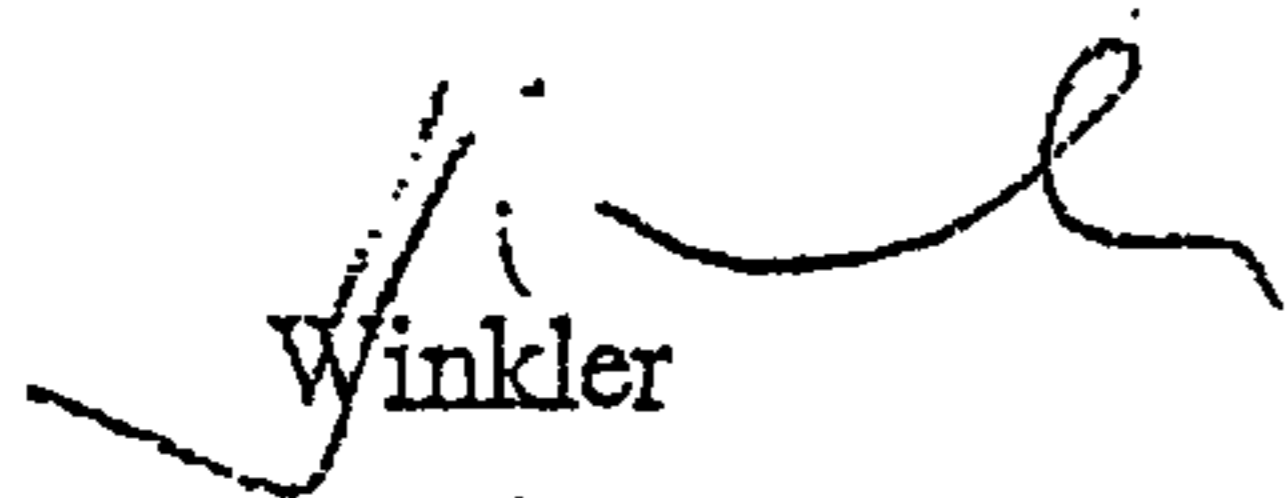
Der Abfallerzeuger hat zehn Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung im privilegierten Verfahren der für ihn zuständigen Behörde (bei Erzeugern in NRW an das Landesumweltamt NRW) eine Ablichtung der nach den §§ 3 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NachwV erforderlichen Nachweiserklärungen zu übersenden. Diese Frist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden. Für die Zustimmung zur Verkürzung der Frist, ab der nach der Anzeige mit Entsorgung begonnen werden darf, sind in NRW die Kreisordnungsbehörden und Bergämter zuständig. Diese Verkürzung kann formlos unter Beifügung einer Kopie der Nachweiserklärung, z.B. per Fax beantragt werden. Die Zustimmung kann schriftlich, z.B. per Fax, oder mündlich erteilt werden.

Die Freistellungsnummer behält ihre Gültigkeit solange die Eignung zum Entsorgungsfachbetrieb lückenlos nachgewiesen wird. Hierzu bitte ich Sie, mir die Verlängerungszertifikate samt Anlagen unaufgefordert vorzulegen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Winkler